



## Prozesskostenhilfe: Es droht eine Zwei-Klassen-Justiz

*Der Zugang zum Recht für alle, unabhängig von ihrem Einkommen, ist eine der wichtigsten sozialen Errungenschaften in unserem Rechtsstaat. Die Landesjustizhaushalte dürfen nicht zu Lasten finanziell schlechter gestellter Bürgerinnen und Bürger saniert werden.*



**Ingrid Hönlinger**

ist Rechtsanwältin und Mitglied des Deutschen Bundestages. Für Bündnis 90 / Die Grünen ist sie Obfrau im Rechtsausschuss.

Für viele Menschen ermöglichen Beratungs- und Prozesskostenhilfe überhaupt erst den Zugang zu anwaltlicher Beratung und Gericht.

Der Bundesrat brachte 2010 zwei Gesetzentwürfe zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe und für die Beratungshilfe in den Bundestag ein.<sup>1</sup> Auch die Bundesregierung hat hierzu ein Gesetz in das parlamentarische Verfahren eingebracht.<sup>2</sup> Sollten diese Gesetze in Kraft treten,<sup>3</sup> würde dies für viele Menschen den Zugang zum Recht erheblich erschweren.

Für Menschen, die Sozialleistungen nach SGB II erhalten, ändert sich bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe finanziell nichts. Liegt ihr Einkommen aber, wenn auch nur geringfügig, über diesem Niveau, so greift der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Dieser sieht die Absenkung der Einkommensfreibeträge bis auf das Existenzminimum vor.<sup>4</sup> Prozesskostenhilfeempfänger müssen außerdem nicht nur mehr Einkommen für einen Rechtsstreit einsetzen, sie müssen auch mehr Ratenzahlungen leisten. Ratenzahlungen sind bereits ab zehn Euro einzusetzenden Einkommens aufzubringen, statt wie bisher ab fünfzehn Euro. Die Ratenzahlungshöchstdauer soll nach dem Willen der Bundesregierung von 48 auf 72 Monate verlängert werden. Der Bundesrat geht sogar noch weiter: Ratenzahlungen sollen schon ab fünf Euro einzusetzenden Einkommens und zeitlich unbegrenzt geleistet werden.

Die Gesetzentwürfe sehen außerdem vor, dass Prozesskostenhilfe bei fehlender Erfolgsaussicht eines Beweiserhebungsantrags aufgehoben werden kann. Das verstößt gegen das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung im Zivilprozess. Nicht umsonst legt das Bundesverfassungsgericht einen sehr strengen Maßstab an, wenn es um die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für einen Beweisantritt geht.<sup>5</sup>

Eingespart werden soll zusätzlich bei der Beordnung von Rechtsanwälten. In Scheidungsverfahren besteht Anwaltszwang für die Antragstellerin oder den Antragsteller. Es ist vorgesehen, dass der Anspruch der Gegenpartei auf Beordnung eines Anwalts nur noch besteht, wenn die Beordnung wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage im Einzelfall erforderlich scheint. Dies fördert das „Windhundprinzip“: Wer als erstes zum Anwalt geht und den Antrag auf Scheidung einreicht, bekommt einen Anwalt. Wer sich Zeit lässt und der Ehe noch eine Chance gibt, hat das Nachsehen. Das widerspricht dem Grundsatz der

<sup>1</sup> BT-Drs. 17/1216, 17/2164.

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/11472.

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt dieses Berichts befinden sich die Gesetzentwürfe noch zur Beratung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags.

<sup>4</sup> 25 Prozent des höchsten Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.04.2003, 1 BvR 1998/02, Rn. 11.

<sup>6</sup> Pressemitteilung des Deutschen Anwaltsvereins vom 15.06.2012.

Waffengleichheit vor Gericht. Ähnliches gilt für arbeitsgerichtliche Verfahren, für die ebenso die zwingende Beiordnung eines Anwalts gelockert werden soll.

Von den vorgesehenen Änderungen werden vor allem die Bereiche Familienrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht betroffen sein. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten wurde im Jahre 2010 in 703.773 Fällen Prozesskostenhilfe bewilligt, davon circa 68 Prozent bei den Familiengerichten.<sup>7</sup> Der „klassische Fall“ der Prozesskostenhilfeempfänger, die von den Gesetzentwürfen betroffen sind, werden gering verdienende alleinerziehende Frauen sein. Ungefähr zwanzig Prozent der Prozesskostenhilfeempfänger, die bisher keine Raten zahlen mussten, sollen nun Rückzahlungen leisten. Die Bundesregierung geht außerdem davon aus, dass Prozesskostenhilfeempfänger durch die Verlängerung der Ratenzahlungsdauer zusätzlich im Durchschnitt mit 500 Euro belastet werden.<sup>8</sup>

Es wundert nicht, dass viele Verbände aus den Bereichen Recht, Familie und Soziales gegen diese Vorhaben Sturm laufen. Verdi ruft mit einer Unterschriftenliste dazu auf, den Rechtsstaat für prekär Beschäftigte zugänglich zu halten. Beim Bundestag liegt eine Petition gegen die Gesetzentwürfe vor, die innerhalb der vierwöchigen Mitzeichnungsfrist über 11000 Personen online unterzeichnet haben.

Der Zugang zum Recht ist verfassungsrechtlich geschützt. Wenn in Rechte eingegriffen wird, so ist die Verhältnismäßigkeit stets ausschlaggebend für die Rechtmäßigkeit des Eingriffs. Das muss auch für die Politik gelten. Das Gesetz zur Änderung der Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe scheitert schon an der Geeignetheit: Es soll die missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe bekämpfen und Ersparnisse in den Justizhaushalten der Länder ermöglichen. Diesem Zweck dient ein Großteil der vorgeschlagenen Änderungen aber nicht.

Natürlich ist es richtig, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe zu bekämpfen. Die verstärkte Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers ist ein richtiger Weg, wenn er auch im Detail noch diskussionsbedürftig ist. Alle anderen Maßnahmen, wie die Herabsetzung der Freibeträge oder die Erhöhung der Raten, dienen nicht der Missbrauchsbekämpfung. Diese Änderungen treffen diejenigen, die Prozesskostenhilfe zu Recht beantragen, und diese bilden den Großteil der Antragsteller.

Erschwerend kommt hinzu, dass weder dem Bundesjustizministerium noch dem Bundestag Zahlen zum Missbrauch von Prozesskostenhilfe vorliegen.<sup>9</sup> Es fehlt also an einer belastbaren Tatsachengrundlage.

Zudem werden die laut Gesetzentwurf erwarteten Ersparnisse von 70 Millionen Euro nicht realisiert werden können. Um die verstärkte Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragssteller zu gewährleisten, benötigen die Gerichte mehr Personal. Dieser Umstand wird im Gesetzentwurf zwar erwähnt, aber nicht beziffert und gegengerechnet.

Die Länder wenden zur Zeit insgesamt ungefähr 500 Millionen Euro für Prozesskostenhilfe und 85 Millionen Euro für Beratungshilfe pro Jahr auf.<sup>10</sup> Damit belegen wir im Vergleich mit anderen Industrienationen einen der hinteren Ränge.<sup>11</sup>

Deutschland zeichnet sich im internationalen Vergleich durch ein gutes, funktionierendes Justizsystem aus. Unser Rechtssystem wird von vielen Staaten als Vorbild gesehen. Wir sollten beim Zugang zum Recht ebenfalls ein Vorbild sein.

Um die Justizhaushalte wirklich zu entlasten, müssen wir einen anderen Ansatz wählen. Ein weitaus innovativerer Weg, der auch zunehmend auf internationaler Ebene beschritten wird,<sup>12</sup> ist die Stärkung außergerichtlicher Streitbeilegung. In dieser Legislaturperiode hat der Bundestag einstimmig das Mediationsgesetz verabschiedet.<sup>13</sup> Darin ist vorgesehen, dass Bund und Länder wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren können, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln. Wenn sich möglichst schnell viele Bundesländer an den Forschungsvorhaben beteiligen, können wir einen Weg finden, mit der Mediation die Justiz auch finanziell zu entlasten, ohne den Zugang zu Gericht zu erschweren.

<sup>7</sup> Vgl. Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes, BT-Drs. 17/11472, S. 25.

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/11472, S. 38.

<sup>9</sup> Vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 6.12.2012 auf die Frage der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, BT-Drs. 17/11787.

<sup>10</sup> BT-Drs. 17/11472, S. 39.

<sup>11</sup> Vgl. Matthias Killian / René Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012, S. 181.

<sup>12</sup> Z. B. Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über alternative Streitbeilegung, KOM(2011)739.

<sup>13</sup> Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577).